

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Helen Kexel 563 5440 helen.kexel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.02.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0271/26/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		
23.02.2026 Rat der Stadt Wuppertal		Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Mit dem Bericht VO/0273/26 wurde bereits grundsätzlich zu den Konsequenzen aus der Verschiebung des HSK- und Haushaltsbeschlusses Stellung genommen; siehe TOP Ö 4.2.1. Auf den Bericht sei daher an dieser Stelle verwiesen. Dies vorausgeschickt werden die Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Welche konkreten Konsequenzen hätte die Verschiebung der Beschlussfassung des Haushaltes auf Szenario 1; 1 Monat bzw. Szenario 2: 6 Monate aufgrund der erwartenden Dauer bis zur Genehmigung durch die Bezirksregierung

a. auf Zuschüsse der Träger und Initiativen?

- b. auf die Mittelvergabe der Bezirksvertretungen? Auf im Haushaltsentwurf vorgesehene neue Vorhaben?
- c. auf geplante Drittmittel finanzierte Projekte?
- d. auf die Akquise von Fördermitteln für geplante Projekte?
- e. auf die geplante Neueinrichtung von Stellen?

Antwort:

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung darf die Stadt Wuppertal nach § 82 GO NRW ausschließlich

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Szenario 1 (1 Monat) und Szenario 2 (6 Monate) unterscheiden sich bei den Auswirkungen nur um den Zeitraum der Verzögerung. Rechtlich sind die Auswirkungen gleich.

zu a) Zuschüsse der Träger und Initiativen?

Soweit keine Rechtspflicht zur Leistung dieser Zuschüsse besteht oder sie nicht für die Weiterführung notwendiger – städtischer – Aufgaben unaufschiebbar sind (restriktiver Maßstab), können sie während der vorläufigen Haushaltsführung grundsätzlich nicht ausgezahlt werden.

zu b.) auf die Mittelvergabe der Bezirksvertretungen? Auf im Haushaltsentwurf vorgesehene neue Vorhaben?

Unabhängig von der Veranschlagung der Mittel der Bezirksvertretungen im Haushaltsentwurf gelten für die tatsächliche Inanspruchnahme, z.B. in Form von Beauftragung von Unternehmen, die o.g. Voraussetzungen des § 82 GO NRW.

c. auf geplante Drittmittel finanzierte Projekte?

Durch Drittmittel finanzierte Projekte erfordern im Regelfall eine Eigenanteilsfinanzierung aus dem städtischen Haushalt als Bewilligungsvoraussetzung. Ohne rechtskräftigen Haushalt ist diese – zumindest für neue Förderprojekte – nicht gesichert. Soweit es um die Fortführung bereits im Jahr 2025 oder früher begonnener und bewilligter geförderter Investitionsmaßnahmen geht, darf die Stadt diese fortsetzen.

zu d. auf die Akquise von Fördermitteln für geplante Projekte?

s. Antwort zu c.)

zu e. auf die geplante Neueinrichtung von Stellen?

Grundlage der Personalwirtschaft in der vorläufigen Haushaltsführung ist der Stellenplan des Vorjahres. Neue Stellen im Rahmen des Stellenplanentwurfs 2026/2027 dürfen grundsätzlich nicht besetzt werden.

Frage 2:

Welche Auswirkungen wären zu erwarten, wenn die Genehmigung erst Ende des Jahres erfolgt?

Antwort:

Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass ein solches Szenario eintritt. Im Übrigen s. Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Wie sind die konkreten Auszahlungsmodalitäten von Zuschüssen etc. an die oben genannten Träger, Verbände, Vereine in der Übergangsphase der vorläufigen Haushaltsführung?

Antwort:

s. Antwort zu Frage 1 a)

Im Übrigen werden in der Praxis institutionelle Zuschüsse max. im Rahmen der bisherigen Ansätze unter Vorbehalt gewährt, soweit laufende vertragliche Verpflichtungen der Träger gedeckt werden müssen, z.B. Personalkosten, Mieten- und Betriebskosten.

Frage 4:

Können neue Stellen genehmigt werden, können neue Projekte begonnen werden?

Antwort:

s. Antwort zu Frage 1 c und e

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Die Beantwortung von Anfragen hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz